

Kurzinformation - Messförderung

Grundlage

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen (Messförderung-RL Wifö/22)

Gültig vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024.

Allgemeine Informationen und Ziele des Programms

Ziel ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen in der Landeshauptstadt Potsdam durch einen verbesserten Marktzugang und Absatz von einheimischen Produkten und Leistungen. Zugleich soll auch die Rolle dieser Unternehmen als Imageträger des Wirtschaftsstandorts Potsdam anerkannt werden, die im Zusammenhang mit einer Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen zu sehen ist.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind eigenständige Kleinstunternehmen mit ihrer Hauptniederlassung oder selbstständigen Zweigniederlassung in der Landeshauptstadt Potsdam, die:

- weniger als 10 Personen beschäftigen,
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR erzielen,
- eigenständig sind,
- sich nicht in Schwierigkeiten befinden

und folgenden Wirtschaftszweigen zuzuordnen sind:

(entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 - WZ 2008)

- Anbau einjähriger Pflanzen *(Abschnitt A | Klasse 01.1)*
- Anbau mehrjähriger Pflanzen *(Abschnitt A | Klasse 01.2)*
- Betrieb von Baumschulen sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken *(Abschnitt A | Klasse 01.3)*
- Haltung von anderen Rindern, Schafen und Ziegen und Schweinen *(Abschnitt A | Klasse 01.42, 01.45 und 01.46)*
- Verarbeitendes Gewerbe *(Abschnitt C)*
- Baugewerbe *(Abschnitt F)*
- Information und Kommunikation *(Abschnitt J)*
- Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung *(Abschnitt M | Klasse 71)*
- Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin *(Abschnitt M | Klasse 72.1)*
- Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design *(Abschnitt M | Klasse 74.1)*
- Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten *(Abschnitt N | Klasse 77.21)*
- Garten- und Landschaftsbau *(Abschnitt N | Klasse 81.30.1)*

Generell ausgeschlossen nach dieser Richtlinie sind die "Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak, Tabakerzeugnissen, Tabakersatzstoffen" und die "Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Waffen und Munition".

Kurzinformation - Messförderung

Fördergegenstände

Was wird gefördert?

Gefördert werden Einzel- und Gemeinschaftsteilnahmen an regionalen, nationalen und internationalen Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen mit vorwiegend fachspezifischer Ausrichtung, soweit diese nicht dem Direktverkauf dienen. Zuwendungsfähig sind alle für die Organisation und den Betrieb des Messestandes notwendigen Ausgaben sowie alle ausschließlich messebezogenen Marketingaktivitäten. Zuwendungsfähige Kosten sind beispielsweise:

- Flächen-/Standmiete und Gebühren
- Betrieb des Standes (Strom, Wasser, Internet, etc.)
- Versicherungen für Standelemente und Exponate
- Katalogeinträge/AUMA-Gebühren
- Ausstattung und Gestaltung des Messestandes
- Auf- und Abbau der Ausstellungsfläche/des Messestandes durch Dritte
- Transport des Standes und der Exponate durch Dritte
- Dolmetscher*in sowie Übersetzungsdienstleistungen durch Dritte
- Herstellung von analogen und digitalen Kommunikationsmitteln durch Dritte

Was wird nicht gefördert?

- Eigenleistungen
- Eigene Personal-, Gemein-, Telekommunikations- und Reisekosten
- Ausgaben für Reise, Unterkunft, Verpflegung, Parkgebühren und Bewirtung
- Ausgaben für Beschaffung und zur technischen Umsetzung von Hard- und Software

Art und Höhe der Förderung

- Projektförderung/Anteilfinanzierung/Zuschuss
- 50% der zuwendungsfähigen (messebezogenen) Ausgaben für die Teilnahme an einer Messe, Ausstellung, oder Kooperationsbörse. Der maximale Zuschuss beträgt 1.500 EUR für regionale und nationale Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen und 2.500 EUR für internationale Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen (* die im AUMA-Katalog als solche gelistet sind). Pro Jahr kann je Unternehmen höchstens eine Messeteilnahme bezuschusst werden. Dabei können je Unternehmen maximal drei Messeteilnahmen gefördert werden. Förderungen aus Mitteln des Landes Brandenburg oder des Bundes sind vorrangig zu nutzen.
- Der Messezuschuss ist eine De-minimis-Beihilfe. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten Beihilfen darf 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR bei Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht übersteigen.



Kurzinformation - Messförderung

Wie erfolgt die Antragstellung?

Vor Antragstellung wird eine Information und Beratung zum Förderprogramm und seinen Schwerpunkten durch die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Potsdam empfohlen.

Antragsformulare sind bei der Bewilligungsstelle erhältlich oder können über das Internet unter <https://vv.potsdam.de/vv> (Stichwort: Messförderung) heruntergeladen werden.

Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Die Anmeldung und/oder Anzahlung zu einer Messe bei einer Messegesellschaft darf vor Antragstellung vorgenommen werden. Die Antragstellung muss in diesem Falle maximal vier Wochen nach Anmeldung und/oder Anzahlung erfolgen. Weitere Vertragsabschlüsse und/oder Zahlungen vor Antragstellung sind förderschädlich und grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt im Erstattungsprinzip nach Prüfung des Verwendungsnachweises (Vorlage eines Sachberichts/ der Originalrechnungen und –zahlungsnachweise/ Belegexemplar der messebezogenen Informations- bzw. Marketingmaßnahmen/ Fotos, die den Standortbezug zur Landeshauptstadt Potsdam am Messestand belegen).

Kontakt

Landeshauptstadt Potsdam
Wirtschaftsförderung
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

Ansprechpartner:
Herr Herbst

Telefon: (0331) 289 - 2821

E-Mail: wirtschaftsfoerderung@rathaus.potsdam.de

www.potsdam.de/wirtschaft

www.gruenden-in-potsdam.de